

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 1

Pfarrkirchen, 04.01.2024

NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um



Frau Maria Karl

welche von 1978 bis 1984 Mitglied des
Kreistages Rottal-Inn war. Sie hat sich in dieser Position engagiert
für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt und diese in den
Mittelpunkt Ihres politischen Handelns gerückt.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihr stets ein ehrendes Andenken
bewahren.

Michael Fahmüller
Landrat

Inhalt

	Seite
Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Rottal-Inn	3
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verschließen der Einströmung zum Eiskanal am linken Inn-Ufer bei Inn-km 54,04 (LIFE 19 NAT/DE/000087 Riverscape Lower Inn) durch die Innwerk AG, Schulstraße 2, 84533 Stammham auf dem Grundstück Fl.Nr. 359/9, Gemarkung und Gemeinde Stubenberg Antrag vom 26.10.2023 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits- Prüfung	3-4

Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Rottal-Inn

Der Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Rottal-Inn liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRÖ) im Landratsamt Rottal-Inn, Zimmer 216 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Pfarrkirchen, 03.01.2024

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verschließen der Einströmung zum Eiskanal am linken Inn-Ufer bei Inn-km 54,04 (LIFE 19 NAT/DE/000087 Riverscape Lower Inn) durch die Innwerk AG, Schulstraße 2, 84533 Stammham auf dem Grundstück Fl.Nr. 359/9, Gemarkung und Gemeinde Stubenberg

**Antrag vom 26.10.2023 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Innwerk AG beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Verschließen der Einströmung zum Eiskanal am linken Inn-Ufer bei Inn-km 54,04 auf dem Grundstück Fl.Nr. 359/9, Gemarkung und Gemeinde Stubenberg.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn, die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturfernen Gewässerausbau. Das Inn-Ufer in diesem Bereich wird ab einem 2- bis 3-jährlichen Inn-Hochwasser überströmt. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Das Vorhaben befindet sich zudem im Bereich des Naturschutzgebietes „Unterer Inn“. Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat im Rahmen der Vorplanung darauf hingewiesen, dass der geplante Amphibientümpel zur Fischfalle werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, entweder einen Verbindungsgraben zum Eiskanal anzulegen (Fische im Tümpel vermutlich naturschutzfachlich unerwünscht) oder die tiefste Stelle 1,5 m statt 1,0 m anzulegen (z. B. Winterquartier). Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt empfohlen, das Inn-Ufer an der Verschlussstelle als durchgehende Linie auszuführen, ohne Rücksprung oder Versatz. Damit würden unnötige Erosionsangriffsflächen vermieden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde können sowohl erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes als auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei können bestehende öffentlich-fischereifachliche Bedenken zurückgestellt werden, wenn die von der Fachberatung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 04.01.2024

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtmann